

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 12.12.2019
am 19.12.2019

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher/ Herrn Awerbeck	Vorlage Nr.: 210/2019
Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	12.03.01 Straßenreinigung und Winterdienst	

Erläuterungen:

Die Gemeinde Beelen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den Grundstückseigentümern übertragen wurde.

Bei der Straßenreinigung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, wonach Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben werden. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 77 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und erst dann aus Steuern zu beschaffen. Gebühren als spezielle Entgelte sind demnach vorrangig gegenüber der Steuerfinanzierung.

Aus der Nachkalkulation 2016 (Anlage 1) ergibt sich eine Unterdeckung von lediglich -85,38 €. Die Nachkalkulation 2017 (Anlage 2) fällt mit einer Unterdeckung von -2.833,44 € erheblich höher aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der zuletzt im Jahre 2014 angeschaffte Salzvorrat für den Winterdienst wieder aufgefüllt werden musste. Zwischenzeitlich wurde auch die Nachkalkulation 2018 durchgeführt (Anlage 3). Hieraus ergibt sich eine Überdeckung in Höhe von 2.641,37 €.

Für die Gebührenkalkulation 2020 (Anlage 4) wurden die Haushaltsansätze 2020 zugrunde gelegt. Die Personalkosten wurden anhand von Erfahrungswerten der vergangenen Jahre für den Winterdienst und die Straßenreinigung ermittelt.

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes ist eine Kostenüberdeckung am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Zeitraums als Aufwand in die Gebührenkalkulation einfließen. Unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2016 bis 2018 sowie der Gebührenkalkulation 2020 würden sich folgende Gebührensätze ergeben:

- Anliegerstraßen 1,58 €
- Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,26 €
- Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,95 €

Aktuell werden folgende Gebühren erhoben:

- Anliegerstraßen 1,29 €
- Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,03 €
- Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,78 €

Die beigefügten Nachkalkulationen machen in besonderer Weise deutlich, dass insbesondere die Kosten des Winterdienstes schlecht zu kalkulieren sind, weil sie witterungsabhängig sind. Ein weiterer milder Winter könnte im Ergebnis dazu führen, dass geringere Personal- und Sachkosten in der Nachkalkulation wieder Überdeckungen ausweisen. Zur Vermeidung ständig schwankender Gebühren wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst für 2020 nicht zu erhöhen, sondern auf dem aktuellen Stand zu belassen.